

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

Beteiligte/r: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Fernkorn

Telefon: 02521 29-350

2008/0239

öffentlich

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofssatzung)

Beratungsfolge:

09.12.2008 Haupt- und Finanzausschuss
16.12.2008 Rat

Beratung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die der Vorlage als Anlage 7 beigefügte Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) wird beschlossen. Die der Vorlage als Anlagen 1 bis 6 beigefügten Gebührenkalkulationen werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2009 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten in Höhe von 40.210,31 €. Für das Haushaltsjahr 2008 ergeben sich keine Auswirkungen.

Finanzierung

Die zusätzlichen Kosten werden im Ergebnisplan durch höhere Erträge bzw. geringere Aufwendungen ausgeglichen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

Erläuterungen

Die Stadt Beckum erhebt gemäß § 6 des KAG NRW Gebühren für die Nutzung der städtischen Friedhöfe. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von Wiedererwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die für das Jahr 2009 kalkulierten und die bisher geltenden Gebührensätze können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gebührenart	Wahlgrab		Reihengrab		Kindergrab		Urnengrab	
	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €
Grabstellengebühr	810,00	811,00	568,00	569,00	259,00	260,00	133,00	133,00
Unterhaltungsgebühr	1.028,00	1.149,00	721,00	806,00	329,00	368,00	169,00	188,00
Bestattungsgebühr	644,00	688,00	621,00	667,00	413,00	447,00	275,00	331,00
Gesamt	2.482,00	2.648,00	1.910,00	2.042,00	1.001,00	1.075,00	577,00	652,00
Leichenhalle	114,00	140,00	114,00	140,00	114,00	140,00	114,00	140,00
Trauerhalle	198,00	187,00	198,00	187,00	198,00	187,00	198,00	187,00

Im Ergebnis führt die Kalkulation zu einer Anhebung der Gebühren, die anlässlich einer Bestattung anfallen, je nach Bestattungsart von 6,69 – 13,00%. Im Wesentlichen ist diese Gebührenanhebung

auf eine Kostensteigerung und die Einbeziehung der hohen Unterdeckung aus dem Gebührenjahr 2006 zurückzuführen.

Einzubehührende Kosten

Insgesamt ist in 2009 mit Kosten in Höhe von 812.642,44 € zu rechnen. Gegenüber den kalkulierten Gesamtkosten aus dem Jahr 2008 in Höhe von 740.783,64 € ergibt sich eine Kostensteigerung in Höhe von 71.858,80 €. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 9,7 %. Die Kosten aus dem Bereich des beschlossenen Maßnahmenkataloges für die Friedhöfe sind hier nicht einbezogen, sondern werden durch den allgemeinen Haushalt gedeckt. Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten wird auf die als Anlagen 1 bis 6 der Vorlage beigefügten Einzelkalkulationen verwiesen.

In den genannten Gesamtkosten sind Unterdeckungen aus vergangenen Gebührenjahren enthalten, die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergeben:

	Unterdeckung aus 2006	Unterdeckung aus 2007	Gesamt
Grabstellengebühr	22.127,65 €	14.388,56 €	36.516,21 €
Unterhaltungsgebühr	22.127,65 €	14.388,57 €	36.516,22 €
Gebühr Trauerhalle	0,00 €	1.165,02 €	1.165,02 €
Gebühr Leichenhalle	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Darüber hinaus war im Jahre 2006 eine weitere Unterdeckung in Höhe von 29.505,31 € entstanden, die zunächst im Gebührenjahr 2008 hätte eingestellt werden können. Die erhebliche Unterdeckung in 2006 ergab sich dadurch, dass sich die Graberwerbe in 2006 deutlich anders als in den übrigen Gebührenjahren entwickelt hatten. Da die Einstellung dieser weiteren Unterdeckung im Gebührenjahr 2008 zu einer überproportionalen Belastung geführt hätte, erfolgte eine Einbeziehung in 2008 nicht. Die Entscheidung über eine Berücksichtigung für das Jahr 2009 sollte im Rahmen der nun anstehenden Kalkulation erfolgen. Auf die Vorlage 0765/2007/1 wird hierzu verwiesen. Da Unterdeckungen innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden müssten, wäre das Gebührenjahr 2009 die letzte Möglichkeit, um das restliche Defizit ebenfalls noch auszugleichen. Aufgrund der ohnehin schon erforderlichen Gebührenanhebung schlägt die Verwaltung vor, die zusätzliche Unterdeckung aus dem Jahre 2006 nicht mit in die Kalkulation für 2009 aufzunehmen und damit endgültig auf diesen Betrag zu verzichten. Diese zusätzlichen Kosten müssten im Ergebnisplan durch höhere Erträge bzw. geringere Aufwendungen ausgeglichen werden.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichenhalle wird auf folgendes hingewiesen:

Wie auch in den vergangenen Gebührenjahren schlägt die Verwaltung vor, auf die Einbeziehung der kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 10.705,00 € zu verzichten. Die Einbeziehung dieser Kosten hätte eine deutlich geringere Nutzung und damit eine erheblich höhere Gebühr zur Folge. Anstelle der kalkulierten Gebühr von 140,00 € müsste eine Gebühr in Höhe von 817,00 € festgesetzt werden. Eine solche Gebühr ist aus Sicht der Verwaltung nicht tragbar. Der Verzicht auf die Einstellung der kalkulatorischen Zinsen müsste ebenfalls im Ergebnisplan durch höhere Erträge bzw. geringere Aufwendungen ausgeglichen werden.

Bei der Einbeziehung der Kosten soll im Übrigen der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend sein. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 % auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden dagegen nur zu 70 % berücksichtigt. Bei der Gebühr zur Nutzung der Leichen- und Trauerhalle soll ein Deckungsgrad von 50 % maßgebend sein.

Graberwerbe und Bestattungszahlen

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten fünf Jahre zu Grunde. Für 2009 gibt es somit folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgrab Erwerb	42	11	53
Zubettungen	84	29	113
<i>(davon Urnen)</i>	<i>19</i>	<i>6</i>	<i>25</i>
Reihengräber	0	13	13
Urnengräber	0	39	39
Kindergräber	0	0	0
Aschenstreu Feld	0	1	1
Gesamt	126	93	219

Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass auf dem Friedhof Elisabethstraße auch im Jahre 2009 von der Möglichkeit, abgelaufene Nutzungsrechte wiederzuerwerben, Gebrauch gemacht wird. Im Jahre 2009 werden voraussichtlich 7 Nutzungsberechtigte mit insgesamt 14 Wahlgrabstellen einen Wiedererwerb für 30 Jahre tätigen. Bei dem Wiedererwerb für 10 Jahre wird ebenfalls von 7 Nutzungsberechtigten mit insgesamt 14 Grabstellen ausgegangen.

Bei Wahlgrabbestattungen werden nicht nur einstellige, sondern auch mehrstellige Wahlgrabstätten erworben (z.B. Familiengräber). Um den tatsächlichen Flächenbedarf je Bestattung berücksichtigen zu können, ist demnach der durchschnittliche Grabstellenerwerb je Bestattung zu ermitteln. Aufgrund der hier vorliegenden Daten ist in 2009 von einem durchschnittlichen Erwerb von 2,00 Wahlgrabstellen auszugehen. Dies gilt im Wesentlichen auch für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten sowie für Zubettungen, allerdings bei Zubettungen mit der Abweichung, dass hierbei das Nutzungsrecht in der Regel nur verlängert, nicht aber für 30 Jahre wiedererworben wird. Bei Zubettungen ist durchschnittlich eine Verlängerung von 13 Jahren pro benötigter Grabstelle anzusetzen. Umgerechnet auf eine Nutzungsdauer von 30 Jahren ergibt sich demnach ein Grabstellenbedarf von $113 \times 43\% = 48,59 \sim 49$.

Danach ergibt sich rechnerisch ein Bedarf von $2,00 \times 109 (53 + 49 + 7) = 218$ Wahlgrabstellen für Wahlgrabstätten mit einer 30-jährigen Nutzungszeit. Der rechnerische Bedarf an Wahlgrabstellen für 10-jährige Wiedererwerbe ohne Bestattungsfall beträgt 14.

Bei den Urnenwahlgräbern ist 1/3 der erworbenen Gräber zweistellig. Somit ergibt sich hier ein Grabstellenbedarf von 52 Stellen ($39 : 3 = 13 + 39 = 52$). Des Weiteren ist eine Beisetzung auf dem Aschenstreu Feld hinzuzurechnen.

Hinsichtlich der Gebührenkalkulationen im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigefügten Anlagen 1 bis 6 verwiesen.

Gebührensatzung

Aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 14.08.2008 (7 D 20/07 NE) zur Form der Bekanntmachung von Ortsrecht wäre nicht nur eine Änderung der Friedhofsgebührensatzung ab dem 01.01.2009, sondern auch eine erneute Beschlussfassung und öffentliche Bekanntmachung der am 13.12.2007 beschlossenen Neufassung der Friedhofsgebührensatzung erforderlich. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll nur eine Satzung beschlossen werden, die im Hinblick auf die Gebührensätze für das Jahr 2008 und für die neu kalkulierten Gebührensätze ab dem 01.01.2009 gültig sein sollen.

Die Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe ist in der Ratsitzung am 13.12.2007 mit 35 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen beschlossen worden. Auf die Vorlage 0765/2007/1 zu Tagesordnungspunkt 11 und die öffentliche Niederschrift der Sitzung wird verwiesen.

Die als Anlage 7 der Vorlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung berücksichtigt die Regelungen der am 13.12.2007 beschlossenen Satzung unverändert. Zudem sind die neuen Gebührensätze ab dem 01.01.2009 aufgenommen.

Anlage/n:

1. Kalkulation Grabstellengebühr
2. Kalkulation Unterhaltungsgebühr
3. Kalkulation Bestattungsgebühr
4. Kalkulation Gebühr Leichen- und Trauerhalle
5. Kostenschlüssel Verwaltungskosten
6. Kostenschlüssel Gebäudekosten
7. Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofssatzung)